

Beschl.-Nr. 5

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 13.11.2015

Betreff: Vereinfachte Aufstellung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 08-19/2
"Nördlich Neuer Bergstraße zwischen Am Weinberg und Fußweg zur Preßgasse"
I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2
BauGB
II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2
BauGB
III. Satzungsbeschluss

Referent: I. V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 8/9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit --- gegen --- Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.07.2015 bis einschl. 14.08.2015 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08-19/2 „Nördlich Neuer Bergstraße zwischen Am Weinberg und Fußweg zur Preßgasse“ vom 06.02.2015 i.d.F. vom 18.06.2015:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 14.08.2015, insgesamt 29 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 13 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 6 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:
 - 1.1 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe - mit E-Mail vom 07.07.2015
 - 1.2 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Umweltschutz - mit E-Mail vom 13.07.2015
 - 1.3 Stadtjugendring Landshut mit Schreiben vom 14.07.2015
 - 1.4 Stadt Landshut - Stadtheimatpfleger / Stadtarchiv - mit Schreiben vom 28.07.2015
 - 1.5 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung - mit Schreiben vom 29.07.2015
 - 1.6 Stadt Landshut - Tiefbauamt - mit Schreiben vom 30.07.2015

Beschluss: 8 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 7 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:
 - 2.1 Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut mit Schreiben vom 21.07.2015

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage, dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

In den Hinweisen durch Text unter Nr. 2 und in der Begründung unter Nr. 4 war der Punkt Leitungstrassen inkl. Baumpflanzungen in diesem Bereich bereits ausreichend thematisiert.

2.2 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt -
mit Schreiben vom 28.07.2015

Keine Einwände aus hygienischen Gründen.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Mit dem v.g. Vorhaben besteht von Seiten des Gesundheitsamtes Einverständnis, sofern die hygienisch relevanten Punkte wie

- Sicherstellung von einwandfreiem Trinkwasser
 - Entsorgung v. Abwasser
 - Beseitigung v. Müll und Abfall einschließlich Problem- und Sondermüll
- auf die für die Stadt Landshut bekannte Art und Weise erfolgen.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung von Abwasser erfolgt über das Leitungs- bzw. Kanalnetz der Stadtwerke Landshut. Die Müllbeseitigung obliegt den bauamtlichen Betrieben der Stadt Landshut. Insofern sind die in der Stellungnahme formulierten Punkte ausreichend geregelt.

2.3 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, München
mit E-Mail vom 29.07.2015

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unseren Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

In den Hinweisen durch Text unter Nr. 2 und in der Begründung unter Nr. 4 war der Punkt Leitungstrassen inkl. Baumpflanzungen in diesem Bereich bereits ausreichend thematisiert.

Bezüglich der in der Stellungnahme erwähnten Kostenerstattung ist anzumerken, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kein förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet vorzufinden ist. Dementsprechend greifen die Regelungen des § 150 Abs. 1 hier nicht.

2.4 Stadtwerke Landshut / Netze
mit Schreiben vom 03.08.2015

Verkehrsbetrieb / Fernwärme / Netzbetrieb Strom, Gas, Wasser / Abwasser:
Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Stadt Landshut - Freiwillige Feuerwehr -
mit E-Mail vom 07.08.2015

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

1. Feuerwehreinsatz allgemein:
Für dieses Gebiet wird heute die Hilfsfrist nach der Bekanntmachung über den Vollzug des Feuergesetzes eingehalten.
2. Löschwasserversorgung:
Zur Abdeckung des Grundschutzes für die Löschwasserversorgung ist die DVGW W 405 zu beachten.
3. Flächen für die Feuerwehr
Bei geplanten Erschließungen sind die Mindestanforderungen der technischen Baubestimmungen „Flächen für die Feuerwehr“ (DIN 14090) zu beachten.
4. Zufahrt für die Feuerwehr
Der Abstand von einer Feuerwehrezufahrt zu einem genutzten Gebäude darf nicht mehr als 50 m betragen. Dies gilt nicht, wenn Zufahrten und Aufstellflächen für ein Hubrettungsfahrzeug erforderlich werden.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Beim Bebauungsplan Nr. 08-19/2 „Nördlich Neuer Bergstraße zwischen Am Weinberg und Fußweg zur Preßgasse“ handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan; das heißt, dass die Zulässigkeit von Bauvorhaben bis auf die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Bauweise und der Anzahl der Wohneinheiten nach den Regelungen des § 34 BauGB zu beurteilen ist. Somit kann erst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens bewertet werden, ob die Belange der Feuerwehr ausreichend berücksichtigt sind. Dies wurde entsprechend in der Begründung unter Nr. 4 ergänzt.

2.6 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Naturschutz -
mit Schreiben vom 14.08.2015

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:
Mit dem Bebauungsplan besteht grundsätzlich Einverständnis.

Die Abgrenzung und die Zielsetzung des Bebauungsplanes für die nicht überbaubare Grünfläche sollten durch die Festsetzungen gewährleisten, dass der vorhandene Gehölzbestand (Biotop Nr. 68) bei Bebauung der Grundstücke langfristig erhalten wird. Bei den Hinweisen sollte zusätzlich auf die Bestimmungen der Baumschutzverordnung verwiesen werden.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Flächen des Biotops Nr. 68 sind bereits als private bzw. öffentliche Grünfläche, jeweils nicht überbaubar (mit Ausnahme von notwendigen Zufahrtsbereichen zu den anliegenden Grundstücken) festgesetzt. Somit ist der Schutz des Gehölzbestandes ausreichend gewährleistet. Die Festsetzung folgt der Systematik des benachbarten Bebauungsplanes Nr. 08-19/1 „Zwischen Neuer Bergstraße, Gabelgasse, Weinzierlstraße und Veichtedergasse“.

In den Hinweisen durch Text wurde unter der Nr. 5 ein Passus ergänzt, der auf die Bestimmungen der Baumschutzverordnung verweist.

2.7 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut
mit Schreiben vom 18.08.2015

Wir stimmen vorliegender Planung zu.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 9 : 0

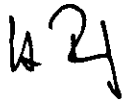
III. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 08-19/2 „Nördlich Neuer Bergstraße zwischen Am Weinberg und Fußweg zur Preßgasse“ wird entsprechend dem vom Referenten vorgelegten und erläuterten Entwurf vom 06.02.2015 i.d.F. vom 18.06.2015 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 18.06.2015 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 8 : 1

Landshut, den 13.11.2015
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

